

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens namens der Landesregierung

**Informationsschreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom
10.08.2022 (Teil 1)**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 08.02.2023 -
Drs. 19/540
an die Staatskanzlei übersandt am 15.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens namens der Landesregierung vom 28.02.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 2. Februar 2023 übergab der Fraktionsvorsitzende der AfD-Fraktion Stefan Marzischewski-Drewes dem Ausschussvorsitzenden ein Informationsschreiben zum Thema „Obduktionen bei Todesfällen in zeitlichem Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung“, datiert auf den 10. August 2022, das das niedersächsische Gesundheitsministerium als Absender ausweist. In diesem Schreiben werden die Verwaltungen der Landkreise, der kreisfreien Städte und die Region Hannover darüber informiert, dass die Anweisung zur generellen Obduktion bei Todesfällen im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung nach mittlerweile 20 Monaten Impferfahrung zurückgenommen wird. Ebenso wird darüber informiert, dass im Falle einer trotzdem stattfindenden Obduktion die Kosten für diese nur noch übernommen werde, wenn die Abrechnung bis spätestens 31. Dezember 2022 vorliege. Er bat um Überprüfung der Echtheit dieses Schreibens.

- 1. War der Landesregierung, insbesondere dem Gesundheitsministerium die Existenz dieses Schreibens bereits vor der Übergabe durch den AfD-Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes bekannt? Wenn ja, seit wann?**

Ja, seit dem 10.08.2022.

- 2. Bestätigen die Landesregierung und insbesondere das Gesundheitsministerium die Echtheit des vorliegenden Schreibens?**

Bei dem Schreiben vom 10. August 2022 handelt es sich um einen Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover. Es kann daher die Echtheit des Schreibens vom 10. August 2022 bestätigt werden. Der Erlass umfasst insgesamt zwei Seiten. Vom teilnehmenden Vorsitzenden der Fraktion der AfD, Stefan Marzischewski-Drewes, wurde nach der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 2. Februar 2023 lediglich die erste Seite überreicht.

3. Falls die Echtheit des vorliegenden Schreibens bestätigt wird: Auf welcher rechtlichen und wissenschaftlichen Grundlage wurde die Anweisung zurückgenommen?

Impfschäden, die über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehen, sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu melden.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) darf eine klinische Sektion ohne eine wirksame Einwilligung nur durchgeführt werden, wenn eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt diese veranlasst hat.

Die Amtsärztin oder der Amtsarzt ist verpflichtet darzulegen, warum die Leichenöffnung veranlasst worden ist. Die Abwägung des Interesses an der Leichenöffnung mit schutzwürdigen Belangen der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BestattG soll verhindern, dass die Totenruhe nicht ohne Grund gestört wird. In der Regel wird das öffentliche Interesse bei Vorliegen eines Grundes nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BestattG, d. h. einer aufklärungsbedürftigen Todesursache oder einem außergewöhnlichen Befund oder Verlauf des Todesfalles überwiegen.

Da die COVID-19-Impfungen zum Großteil auf neuen Wirkmechanismen beruhten, war ein intensives Impfschadensmonitoring zur Impfstoffsicherheit dringend geboten.

Da zwischenzeitlich 20 Monate Impferfahrungen vorlagen, wurde mit Erlass vom 10.08.2022 zum 31.12.2022 die generelle Aussage zur Obduktion bei Todesfällen im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung zurückgenommen.

Wenn das zuständige Gesundheitsamt wegen der Besonderheiten eines Einzelfalls eine Obduktion jedoch für notwendig erachtet hat, gab es bis zum 31.12.2022 weiterhin die Zusage des Landes, die Kosten bei Abrechnung zu übernehmen.

Seit dem 01.01.2023, werden die Corona-Impfungen ausschließlich im Regelsystem durchgeführt. Rechnungen für als notwendig erachtete Obduktionen nach Corona-Impfungen begleicht seitdem, wie bei jeder anderen Schutzimpfung, jeweils das Gesundheitsamt, das den Auftrag erteilt hat.

Es bleibt weiterhin bei der eingangs dargestellten Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG.